Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

§ 2 Wie sind Sie an unseren Gewinnen beteiligt?

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

§ 4 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

§ 5 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

§ 6 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

§ 7 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig abgebucht werden kann?

§ 8 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen, Ihrer Versicherung Kapital entnehmen oder Ihre Versicherung beitragsfrei stellen?

§ 9 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?

§ 10 Welche Gestaltungsmöglichkeiten bestehen bei der Fondsanlage?

§ 10a Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?

§ 11 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Versicherung in eine nicht Fondsgebundene Rentenversicherung umwandeln?

§ 12 Wie können Sie die vereinbarte Todesfallleistung oder den Beitrag anders gestalten?

§ 13 Welche Regelungen gelten bei Zuzahlungen?

§ 13a Welche Regelungen gelten bei Beitragserhöhungen?

§ 14 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

§ 14a Welche besonderen Regeln gelten bei Vereinbarung eines Nichtrauchertarifs?

§ 15 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

§ 16 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/ -Stoffen?

§ 17 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

§ 18 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

§ 19 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?

§ 20 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

§ 21 Wer erhält die Versicherungsleistung?

§ 22 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

§ 23 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

§ 24 Wo ist der Gerichtsstand?

§ 25 Wann können Beiträge, Versicherungsleistungen oder Versicherungsbedingungen geändert werden, und was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

§ 26 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Versicherungsschutz

(1) Die Fondsgebundene Rentenversicherung bietet vor Rentenzahlungsbeginn (Aufschubzeit) Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock). Der Anlagestock wird gesondert vom sonstigen Vermögen überwiegend in Investmentfonds angelegt und in Anteileinheiten aufgeteilt (Fondsanteile). Dabei werden Anteileinheiten desselben Investmentfonds getrennt von denen anderer Investmentfonds geführt. Die Investmentfonds können Sie selbst bestimmen. Mehr zur Fondsauswahl finden Sie in § 10.

(2) Mit Rentenzahlungsbeginn entnehmen wir dem Anlagestock die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile und legen deren Wert in unserem sonstigen Vermögen an. Anteile von Investmentfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt.

Chancen und Risiken der Kapitalanlage

(3) Da die Wertentwicklung der Anteileinheiten der von Ihnen gewählten Investmentfonds nicht vorauszusehen ist, können wir vor Rentenbeginn die Höhe der Rente nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerung der Anteileinheiten der von Ihnen gewählten Investmentfonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Bei Anlagen innerhalb Investmentfonds, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Im Todesfall ist jedoch die gegebenenfalls vereinbarte Todesfallleistung garantiert, sofern das Deckungskapital ausreicht, um die benötigten Risikobeiträge zu entnehmen (vgl. § 5 Absatz 1).

Leistungen ab Rentenzahlungsbeginn

(4) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir Ihnen eine lebenslange Rente entsprechend der vereinbarten Rentenzahlungsweise (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich) in gleichbleibender Höhe. Den vereinbarten Rentenbeginn können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Flexibler Rentenbeginn

(5) Sie haben das Recht, einen bis zu fünf Jahre früheren oder einen bis zu fünf Jahre späteren als den vereinbarten Rentenbeginn zu bestimmen. Der frühestmögliche und der spätestmögliche Rentenbeginn sind im Versicherungsschein angegeben. Der Zeitraum zwischen diesen beiden Terminen wird als

flexible Rentenbeginnphase bezeichnet. Einen früheren als den vereinbarten Rentenbeginn müssen Sie spätestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn beantragen.

Der Zeitpunkt, zu dem die Rente erstmals gezahlt wird, wird als tatsächlicher Rentenbeginn bezeichnet.

Rentenermittlung bzw. Höhe der Rente

(6) Die Versicherungsleistungen sind vom Wert der insgesamt gutgeschriebenen Anteileinheiten abhängig. Das gebildete Kapital Ihrer Versicherung ergibt sich aus der Zahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten, multipliziert mit dem zum jeweiligen Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis einer Anteileinheit des von Ihnen gewählten Investmentfonds. Setzt sich das Deckungskapital Ihrer Versicherung aus Anteileinheiten mehrerer Fonds zusammen, so ermitteln wir den Wert für jedes Teildeckungskapital getrennt. Zur Ermittlung des Rücknahmepreises ziehen wir den letzten Bewertungstag heran, der dem tatsächlichen Rentenzahlungsbeginn vorangeht oder mit ihm zusammenfällt. Als Bewertungstag bezeichnen wir einen Tag, der Bankarbeitstag in Deutschland und in Irland ist, sowie den 31. Dezember, wenn er nicht auf einen Samstag oder Sonntag fällt.

(7) Wir berechnen die jeweilige Rente aus dem bis zu diesem Termin gebildeten Kapital („Fondsguthaben"). Das gebildete Kapital im Sinne dieser fondsgebundenen Rentenversicherung ist die Summe aus dem Deckungskapital und dem Fondsgewinnkapital. Das Deckungskapital bildet sich aus Ihren Beiträgen, die wir abzüglich der beitragsproportionalen Kosten (siehe § 16 Absatz 4) den Anlagestöcken zuführen und in Anteileinheiten der von Ihnen gewählten Fonds umrechnen.

Das Fondsgewinnkapital bildet sich aus den Gewinnanteilen, die wir dem Anlagestock zuführen und in Anteileinheiten der von Ihnen gewählten Investmentfonds umrechnen (siehe § 2 Absatz 2).

Das Fonds-Gewinnkapital bildet sich aus den Gewinnanteilen, die wir dem Anlagestock zuführen und in Anteileinheiten der von Ihnen gewählten Investmentfonds umrechnen (siehe § 2 Absatz 2).

Für die Umrechnung in eine Rente verwenden wir die Rechnungsgrundlagen (insbesondere Rechnungszins, die Sterbetafel und die Kosten), die zum tatsächlichen Rentenbeginn für neu abzuschließende Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung gelten. Wir berechnen die Rente mindestens mit dem garantierten Rentenfaktor, den wir bei Abschluss des Vertrages festgelegt haben. Sie finden den garantierten Rentenfaktor in Ihrem Versicherungsschein. Der garantierte Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente Sie pro 10.000 Euro gebildetes Kapital mindestens erhalten.

Für den Fall, dass wir zum tatsächlichen Rentenbeginn keine Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung anbieten, verpflichten wir uns, Rechnungsgrundlagen festzulegen, die nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt werden und die wir deshalb als angemessen ansehen und die sicherstellen, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können. In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der die Rechnungsgrundlagen zu prüfen und deren Angemessenheit zu bestätigen hat.

Bei einem früheren oder späteren als dem vereinbarten Rentenbeginn ergibt sich der Mindestrentenfaktor nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit denselben Rechnungsgrundlagen wie für den im Versicherungsschein angegebenen Rentenfaktor. Die Höhe des Mindestrentenfaktors wird vertraglich vereinbart und ist für mindestens einen Termin pro Jahr der flexiblen Rentenbeginnphase dem Versicherungsschein zu entnehmen.

Falls die sich zum tatsächlichen Rentenbeginn ergebende Rentenhöhe den Mindestbetrag von jährlich 300 Euro bzw. von halbjährlich 150 Euro, vierteljährlich 75 Euro oder monatlich 50 Euro nicht erreicht, so haben wir das Recht, die Rente durch eine Kapitalzahlung abzufinden.

Kapitalwahlrecht

(8) Anstelle der Rente kann zum tatsächlichen Rentenbeginn auf Antrag auch eine Kapitalabfindung gezahlt werden, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt. Der Antrag auf Kapitalabfindung kann frühestens ein Jahr nach Vertragsbeginn und spätestens einen Monat vor Rentenbeginn gestellt werden.

Mit dem Antrag auf Kapitalabfindung ist auch anzugeben, ob die Kapitalabfindung in Anteileinheiten oder als Geldleistung erbracht werden soll.

Wenn der Anspruchsberechtigte nicht spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Termin die Kapitalabfindung in Anteileinheiten verlangt, zahlen wir die Leistung als Geldleistung aus.

Wird die Kapitalabfindung in Anteileinheiten erbracht, verringert sich der Wert des Fondsguthabens um die dann gültigen Ausgabeaufschläge.

Zur Ermittlung des Wertes ziehen wir den ersten Bewertungstag heran, der mit dem Fälligkeitstag zusammenfällt oder ihm nachfolgt.

Eine Kapitalabfindung bis zur Höhe von 1.500 Euro erbringen wir grundsätzlich als Geldleistung.

Leistungen im Todesfall

(9) Stirbt die versicherte Person vor dem tatsächlichen Rentenbeginn, zahlen wir die im Versicherungsschein dokumentierte Todesfallleistung, falls eine solche versichert ist. Wir leisten jedoch mindestens in Höhe des Deckungskapitals.

(10) Erlebt die versicherte Person den tatsächlichen Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die versicherte Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Termin erlebt. Die Rentengarantiezeit beginnt mit dem tatsächlichen Rentenbeginn.

Stirbt die versicherte Person nach dem tatsächlichen Rentenbeginn und innerhalb der Rentengarantiezeit, zahlen wir auf Verlangen des Empfangsberechtigten die noch nicht gezahlten versicherten Renten abgezinst mit dem zur Berechnung der Deckungsrückstellung verwendeten Zins in einem einmaligen Kapitalbetrag aus. Dies gilt nicht bei Direktversicherungen im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG).

Zusatzversicherungen

(11) Wenn Sie einen späteren als den vereinbarten Rentenbeginn bestimmen, verlängert sich die Versicherungsdauer einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung nicht.

Anerkannte oder festgestellte Leistungsansprüche aus einer Zusatzversicherung enden spätestens zum tatsächlichen Rentenbeginn.

Nachträglicher Einschluss und nachträgliche

Erhöhung von Todesfallleistungen

(12) Sie haben das Recht, die für den Todesfall vereinbarte Versicherungsleistung ohne erneute Gesundheitsprüfung zu erhöhen (Nachversicherungsoption), wenn eines der folgenden Ereignisse Sie betrifft:

- Heirat
- Geburt oder Adoption eines Kindes,
- Wechsel in die hauptberufliche Selbstständigkeit,
- Aufnahme eines Darlehens in Höhe von mindestens 50.000 Euro zur Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie,
- erstmaliges Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Hochschulstudiums.

Die Nachversicherungsoption kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse ausgeübt werden.

Die Nachversicherungsoption besteht nur,

- solange der Versicherungsvertrag noch beitragspflichtig ist,
- solange der vereinbarte Rentenbeginn noch nicht verstrichen ist,
- solange Sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- falls keine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung eingeschlossen ist,
- falls das im Todesfall zu verrentende Kapital zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns nicht auf die Beitragsrückgewähr beschränkt gewesen ist und außerdem mindestens 50.000 Euro betragen hat und
- falls aus gleichem Anlass nicht bereits in einem weiteren Versicherungsvertrag der Versicherungsschutz für das Risiko des Todesfalls erhöht wurde.

Für die Erhöhung ohne Gesundheitsprüfung gelten folgende Grenzen:

- Mindestbetrag: 10.000 Euro
- Höchstbetrag: 25.000 Euro
- Mehrere Erhöhungen dürfen insgesamt den Betrag der zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns für den Todesfall vereinbarten Versicherungsleistung nicht übersteigen.

Durch die Erhöhung der Todesfallleistung wird die Entnahme des Risikobeitrags entsprechend erhöht. Hierbei werden die Rechnungsgrundlagen wie bei Vertragsabschluss zugrunde gelegt. Der Antrag auf Erhöhung der Todesfallleistung muss spätestens drei Jahre vor dem tatsächlichen Rentenbeginn gestellt werden. Die Regelungen des § 5 Absatz 3 gelten entsprechend.

Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

(13) Sie haben das Recht, zum tatsächlichen Rentenbeginn bei verminderter Altersrente eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung einzuschließen. Der Einschluss wird unter der Voraussetzung wirksam, dass

- die versicherte Person den tatsächlichen Rentenbeginn erlebt,
- die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- die Hinterbliebenenrente höchstens 60 % der Altersrente beträgt,
- die Renten aus der Hauptversicherung und der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung jeweils den Mindestbetrag von jährlich 300 Euro, von halbjährlich 150 Euro, von vierteljährlich 75 Euro oder von monatlich 50 Euro nicht unterschreiten,
- Sie das Recht auf Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung spätestens drei Jahre vor dem tatsächlichen Rentenbeginn geltend gemacht haben.

Anderenfalls ist der spätere Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung nur mit unserer Zustimmung und ggf. nach einer Gesundheitsprüfung möglich.

Wenn Sie von Ihrem Recht auf Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung Gebrauch machen, entfällt der garantierte Rentenfaktor ersatzlos. Der Antrag auf Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung muss bei Rentenversicherungen, die für den Zeitraum vor dem Rentenbeginn eine Versicherungsleistung für den Todesfall einschließen, spätestens einen Monat vor dem tatsächlichen Rentenbeginn gestellt werden. Bei Rentenversicherungen, die für den Zeitraum vor dem Rentenbeginn keine Versicherungsleistung für den Todesfall einschließen, muss der Antrag auf Einschluss der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung spätestens drei Jahre vor dem tatsächlichen Rentenbeginn gestellt werden. Wenn diese Fristen nicht eingehalten werden, bedarf der Einschluss der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung unserer Zustimmung und ggf. einer erneuten Gesundheitsprüfung.

Wir haben das Recht, bei Ausübung dieses Wahlrechts die versicherten Leistungen nach dem dann für Neuabschlüsse gültigen Tarif zu berechnen.

Einschluss/ Verlängerung einer Rentengarantiezeit

(14) Unter der Voraussetzung, dass keine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung in diesen Vertrag eingeschlossen ist, haben Sie das Recht, die Rentengarantiezeit zum tatsächlichen Rentenbeginn in bestimmten Grenzen ohne erneute Gesundheitsprüfung einzuschließen oder zu verlängern. Die Dauer einer gegebenenfalls eingeschlossenen Rentengarantiezeit wird stets in ganzen Jahren (beginnend mit dem tatsächlichen Rentenbeginn) bemessen und darf mindestens 5 und höchstens 25 Jahre betragen. Sie darf außerdem nicht länger sein als Ihre kalkulatorisch noch verbleibende Lebenserwartung am Ende der flexiblen Rentenbeginnphase.

Durch den Einschluss oder die Verlängerung der Rentengarantiezeit verringert sich die Rentenhöhe.

Durch den Einschluss oder die Verlängerung der Rentengarantiezeit wird die Entnahme des Risikobeitrags entsprechend erhöht. Hierbei werden die Rechnungsgrundlagen wie bei Vertragsabschluss zugrunde gelegt. Der Antrag auf den Einschluss oder die Verlängerung der Rentengarantiezeit muss spätestens drei Jahre vor dem tatsächlichen Renten-

beginn gestellt werden. Die Regelungen des § 5 Absatz 3 gelten entsprechend.

(15) Über die vorgenannten Rentenleistungen sowie die Leistungen aus gegebenenfalls eingeschlossenen Zusatzversicherungen hinaus besteht kein Anspruch auf Auszahlungen.

§ 2 Wie sind Sie an unseren Gewinnen beteiligt?

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages ist die Entwicklung des Sondervermögens, an der Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1). Darüber hinaus beteiligen wir die Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Gewinnen und während des Rentenzahlungszeitraums auch an den Bewertungsreserven. Die Gewinne werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt. Wir legen die Gewinnanteilsätze jeweils für einen bestimmten Zeitraum im Voraus fest und veröffentlichen sie entweder auf monatlicher oder auf jährlicher Basis im Anhang zu unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer

Zeitraum bis zum Rentenbeginn:

Gewinne entstehen insbesondere dann, wenn Sterblichkeit und Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen. An diesen Gewinnen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt, und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Sterblichkeit) grundsätzlich zu mindestens 90 % (§ 7 MindZV) und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 8 MindZV).

Rentenzahlungszeitraum:

Die Gewinne entstehen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen.

Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 6 MindZV). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Gewinne entstehen insbesondere dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen. Auch an diesen Gewinnen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt, und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 90 % (§ 7 MindZV) und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 8 MindZV).

Die Höhe der künftigen Gewinnbeteiligung kann nicht garantiert werden!

Die Höhe der Gewinnbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind – allein schon wegen der langen Vertragslaufzeit – nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarktes. Aber auch die Entwicklung der Langlebigkeit und der Kosten sind von Bedeutung. Die absolute Höhe der künftigen Gewinnbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

Kürzung der Gewinnbeteiligung:

Falls uns ein gesetzliches Recht zur Reduzierung der Gewinnbeteiligung zustehen sollte, wird dieses Recht durch die Regelungen des Versicherungsvertrags nicht eingeschränkt.

Bewertungsreserven sind immer dann vorhanden, wenn der Marktwert einer Kapitalanlage über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlage am jeweiligen Zeitpunkt zu bilanzieren wäre. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Wenn der Marktwert einer Kapitalanlage sinkt, können auch negative Bewertungsreserven (stille Lasten) entstehen.

Die Grundsätze zur Verwendung von Bewertungsreserven sind gesetzlich festgelegt (§ 139 Absatz 3 und 4 VAG). Demnach können wir einen bestimmten Anteil der Bewertungsreserven zur Sicherung zukünftig zu erfüllender Zinsverpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern reservieren.

Die Beteiligung an den verbleibenden Bewertungsreserven erfolgt durch eine Anhebung der Gesamtverzinsung.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Gewinn bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst und teilweise nach engeren Gleichartigkeitskriterien Untergruppen gebildet; diese werden Gewinnverbände genannt. Gewinnverbände bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Gewinns für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gewinnverbände orientiert sich daran, in welchem Umfang die Gewinnverbände jeweils zur Entstehung der Gewinne beigetragen haben.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Gewinnbeteiligung Ihres Vertrages

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Bestandsgruppe und welchem Gewinnverband Ihre Rentenversicherung zugeordnet ist.

In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung Gewinnanteile.

Zeitraum bis zum Rentenbeginn:

Die Gewinnanteile bestehen aus einem Risikogewinnanteil und einem Kostengewinnanteil. Diese werden monatlich zum Ende eines jeden Monats zugeteilt.

Bemessungsgrundlage für den monatlichen Risikogewinn ist die monatliche Sterbewahrscheinlichkeit multipliziert mit dem Unterschiedsbetrag zwischen der versicherten Todesfallleistung und dem vorhandenen Deckungskapital, berechnet jeweils zum Anfang des abgelaufenen Monats inklusive des zu diesem Zeitpunkt ggf. zu zahlenden Beitrags, jedoch nach Abzug der für die Risikotragung und für die Deckung unserer Kosten einkalkulierten Beträge.

Bemessungsgrundlage für den monatlichen Kostengewinn ist der Stand des gebildeten Kapitals jeweils am Anfang des abgelaufenen Monats inklusive des zu diesem Termin ggf. zu zahlenden Beitrags, jedoch nach Abzug der für die Risikotragung und für die Deckung unserer Kosten einkalkulierten Beträge.

Die Gewinnanteile führen wir dem Anlagestock zu und rechnen sie in Anteileinheiten der von Ihnen gewählten

Investmentfonds um. Dies bezeichnen wir als Fondsgewinnkapital.

Die Gewinnanteile können auch Null betragen.

Die Gewinne als Teil des gebildeten Kapitals werden zum Rentenbeginn zur Ermittlung der Rente mit dem dann gültigen Rentenfaktor gemäß § 1 Absatz 7 verwendet. Untere Grenze für das Fondsgewinnkapital ist der Mindestrentenfaktor.

Rentenzahlungszeitraum:

Die während der Rentenzahlungszeit anfallenden Gewinnanteile und die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden ebenfalls zur Erhöhung der Rente verwendet. Aus ihnen wird je nach Vereinbarung entweder eine gewinnabhängige Zusatzrente oder eine gewinnabhängige Rentenerhöhung gebildet. Weil die Höhe der Bewertungsreserven starken Schwankungen unterliegt, ist während der Rentenzahlungszeit eine jährliche Veränderung der Gewinnbeteiligung wahrscheinlich.

Gewinnabhängige Rentenerhöhung

Bemessungsgrundlage für eine jährliche Rentenerhöhung ist die Vorjahresrente. Der Satz für die Erhöhung der Rente wird auf Basis des Barwertes der zum betreffenden Zeitpunkt garantierten Leistungen inklusive kalkulatorischer Kosten und der zukünftigen Leistungen (jeweils bewertet mit eigens deklarierten Grundlagen zweiter Ordnung) unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips ermittelt. Eine Senkung der Gewinnbeteiligung führt zu einer geringeren Rentenerhöhung in der Zukunft. Stehen keine Gewinnanteile zur Verfügung, so entfallen die jährlichen Rentenerhöhungen vollständig. Die über die einmal zugeteilten Gewinnanteile erreichte Höhe der Rente ist für die Zukunft garantiert.

Gewinnabhängige Zusatzrente

Die Gesamtrente wird auf Basis des Barwertes der zum betreffenden Zeitpunkt garantierten Leistungen inklusive kalkulatorischer Kosten und der zukünftigen Leistungen (jeweils bewertet mit eigens deklarierten Grundlagen zweiter Ordnung) unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips ermittelt. Eine Senkung der Gewinnbeteiligung führt zu einem Sinken der gewinnabhängigen Zusatzrente.

Versicherungsmathematische Hinweise

Die Bemessungsgrundlagen für die Gewinnanteile werden nach versicherungsmathematischen Regeln mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifkalkulation ermittelt. Für die Berechnung der gewinnabhängigen Rentenerhöhung werden jedoch eigene Rechnungsgrundlagen deklariert.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 7).

§ 4 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Wohnung abgesandt werden kann. In diesem Fall gilt unsere Erklärung vier Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(5) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 4 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit, der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(6) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt so lange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 5 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

(1) Wir führen Ihre Beiträge, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten bestimmt sind, entsprechend der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung den Anlagestöcken zu und rechnen sie in Anteileinheiten der von Ihnen gewählten Investmentfonds um.

Zu Beginn eines jeden Monats entnehmen wir dem gebildeten Kapital die folgenden Beträge:

- die erforderlichen, nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge für den Todesfallschutz,
- die Verwaltungskosten in Form eines festen monatlichen Eurobetrages,
- sowie die zur Tilgung der Abschlusskosten verwendeten Beiträge.

Zum Ende eines jeden Monats werden

dem gebildeten Kapital zudem Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes des gebildeten Kapitals entnommen. Die Tilgung der Abschlusskosten erfolgt gleichmäßig über die ersten fünf Vertragsjahre verteilt. Bei Beitragszahlungsdauern unter fünf Jahren verteilen sich die Kosten gleichmäßig auf die Beitragszahlungsdauer. Bei Einmalzahlungen, freiwilligen Zuzahlungen sowie bei Zahlungen in der zweiten Hälfte der flexiblen Rentenbeginnphase werden die Abschluss- und Vertriebskosten jeweils einmalig erhoben. In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze.

Setzt sich das Deckungskapital Ihrer Versicherung aus Anteileinheiten mehrerer Fonds zusammen, so entnehmen wir die Risikobeiträge und die Kostenanteile im Verhältnis der Werte der einzelnen Teildeckungskapitale.

(2) Der Wert einer Anteileinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds. Der zur Anlage in den Anlagestock bestimmte Teil des Beitrages (Sparbeitrag) wird in Anteileinheiten umgerechnet, indem der Sparbeitrag durch den zum jeweiligen Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis einer Anteileinheit dividiert wird. Für die Wertermittlung einer Anteileinheit ist der dritte Bewertungstag maßgebend, der dem Fälligkeitstag des jeweiligen Beitrags folgt. An diesem Tag führen wir auch die Anteileinheiten dem Anlagestock zu.

(3) Die Erträge, die wir aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten erzielen, fließen unmittelbar den Investmentfonds zu und erhöhen damit den Wert der Anteileinheiten.

(4) Bei extrem ungünstiger Wertentwicklung der im Anlagestock enthaltenen Werte kann die in Absatz 1 genannte monatliche Entnahme von Risikobeiträgen und Kosten dazu führen, dass das gesamte gebildete Kapital vor Rentenbeginn aufgebraucht ist und der Versicherungsschutz damit endet. In einem solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz aufrechterhalten können.

§ 6 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem Betrag (Einmalbeitrag), monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich (laufende Beiträge) zahlen.

(2) Den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags-, Jahreszahlung sowie bei beitragsfreien Verträgen ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag abgebucht werden kann und Sie einer berechtigten Abbuchung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht abgebucht werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

(3) Die Beiträge können nur per SEPA-Lastschrifteinzug gezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist die Ermächtigung zum Beitragseinzug mittels eines SEPA-Lastschriftmandats. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab.

(4) Für eine Stundung der Beiträge ist eine gesonderte Vereinbarung mit uns erforderlich.

(5) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 7 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig abgebucht werden kann?

Erster Beitrag oder einmalige Beitrag

(1) Wenn der erste Beitrag oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig abgebucht werden kann, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

Ist der erste Beitrag oder einmalige Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

(2) Wenn Sie einen Folgebeitrag (hierzu zählen auch Zuzahlungen gem. § 13) oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen. Die Bestimmungen des § 8 Absatz 11 und 12 gelten entsprechend.

§ 8 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen, Ihrer Versicherung Kapital entnehmen oder Ihre Versicherung beitragsfrei stellen?

Kündigung und Auszahlung des Rückkaufswertes

(1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform kündigen, jedoch nur zu einem Termin vor dem tatsächlichen Rentenbeginn.

(2) Nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) haben wir den Rückkaufswert zu erstatten. Der Rückkaufswert ist der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete Zeitwert der Versicherung. Mindestens erstatten wir jedoch den Zeitwert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen

Höchstzillmersätze (vgl. § 9) angesetzten Abschluss und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre bzw. bei Beitragszahlungsdauer von unter fünf Jahren bei gleichmäßiger Verteilung auf die Beitragszahlungsdauer ergibt. Abschlusskosten (§ 5 Absatz 1), die bis zum Kündigungstermin noch nicht zu tilgen waren, werden Ihnen nicht mehr in Rechnung gestellt.

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten nach dem Zillmerverfahren (vgl. § 9) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren – unabhängig von der Wertentwicklung des Deckungskapitals – nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge.

Die Höhe des Rückkaufswertes richtet sich darüber hinaus nach der nicht vorhersehbaren Wertentwicklung des Deckungskapitals (vgl. § 1 Absatz 3 und 4).

Beitragsrückstände werden vom Rückkaufswert abgezogen.

(3) Wir erbringen den Rückkaufswert als Geldleistung. Zur Ermittlung des Wertes ziehen wir den ersten Bewertungstag heran, der mit dem Kündigungstermin zusammenfällt oder ihm nachfolgt. Liegen zwischen dem Eingang des Kündigungsschreibens bei uns und dem Kündigungstermin gemäß Absatz 1 weniger als drei Bewertungstage, so ist der dritte Bewertungstag maßgebend, der auf den Eingang des Kündigungsschreibens bei uns folgt.

Teilkapitalentnahme

(4) Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres - jedoch nur vor dem tatsächlichen Rentenbeginn - können Sie jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode eine Teilkapitalentnahme aus dem Fondsguthaben Ihrer Versicherung beantragen.

Eine Rentenversicherung, die gegen Einmalbeitrag abgeschlossen worden ist, können Sie nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres jedoch nur vor dem tatsächlichen Rentenbeginn jederzeit zum nächsten Monatsersten teilweise kündigen und sich einen Teil des Rückkaufswertes auszahlen lassen. Wir zahlen den Entnahmebetrag stets als Geldleistung (ggf. unter Abzug von Steuern) aus.

(5) Wir rechnen den Entnahmebetrag mit dem am Bewertungsstichtag gültigen Anteilspreis in Anteileinheiten um und entnehmen diese Anteileinheiten dem Fondsguthaben Ihrer Versicherung. Wenn sich das Fondsguthaben Ihrer Versicherung aus Anteileinheiten an mehreren Fonds zusammensetzt, entnehmen wir den Betrag anteilig aus allen Fonds, und zwar jeweils im Verhältnis der einzelnen Fondswerte am Wert des gesamten Fondsguthabens.

(6) Der Entnahmebetrag muss mindestens 500 Euro betragen. Das verbleibende Deckungskapital Ihrer Versicherung darf den Wert von 1.500 Euro nicht unterschreiten.

(7) Die versicherten Leistungen verringern sich entsprechend des sich durch die Kapitalentnahme ergebenden Verhältnisses zwischen alter und neuer Beitragssumme. Die neue Todesfallleistung wird in einem Nachtrag zum Versicherungsschein dokumentiert.

(8) Der garantierte Rentenfaktor und der vereinbarte Rentenbeginn ändern sich nicht. Der Versicherungsschutz etwaiger eingeschlossener Zusatzversicherungen bleibt ebenfalls unverändert.

(9) Als Bewertungsstichtag

- zur Ermittlung der Anteileinheiten, die dem Fondsguthaben entnommen werden
- zur Feststellung des Werts des verbleibenden Deckungskapitals
- zur Ermittlung der Höhe der versicherten Todesfallleistung

legen wir den ersten Bewertungstag zugrunde, der mit dem beantragten Entnahmetermin zusammenfällt oder ihm nachfolgt. Liegen zwischen dem Eingang Ihres Antrags bei uns und dem Entnahmetermin weniger als drei Bewertungstage, so ist der dritte Bewertungstag maßgebend, der auf den Eingang Ihres Antrags bei uns folgt.

(10) Wir behalten uns vor, Ihren Antrag auf Teilkapitalentnahme abzulehnen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn unsere Prüfung ergibt, dass die Gefahr besteht, dass bei einer unterstellten Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds von 0 % zukünftig die Risikobeiträge und die benötigten Kostenanteile dem Deckungskapital nicht mehr in voller Höhe entnommen werden können (vgl. § 5 Absatz 4).

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

(11) Anstelle einer Kündigung können Sie jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (vgl. § 6 Absatz 1) in Textform verlangen, von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Diesen Zeitpunkt bezeichnen wir als Beitragsfreistellungstermin.

(12) **Bitte beachten Sie:** Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten gemäß § 15 nur wenig Kapital im Anlagestock vorhanden. Dieses Kapital kann auch in den folgenden Jahren niedriger sein als Ihre eingezahlten Beiträge.

Der aus Ihrer Versicherung für die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung zur Verfügung stehende Betrag richtet sich darüber hinaus nach der nicht vorhersehbaren Wertentwicklung des Deckungskapitals (vgl. § 1 Absatz 3 und 4).

Im Falle einer Beitragsfreistellung reduzieren wir die Summe der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten um rückständige Beiträge. Falls eine Kapitalleistung für den Todesfall mitversichert ist, bei der es sich nicht um die Rückzahlung der eingezahlten Beiträge handelt, reduziert sich diese versicherte Todesfallleistung entsprechend des sich durch die Beitragsfreistellung ergebenden Verhältnisses zwischen alter und neuer Beitragssumme. Abschlusskosten (§ 5 Absatz 1), die bis zum Beitragsfreistellungstermin noch nicht zu tilgen waren, werden Ihnen nicht mehr in Rechnung gestellt.

Weil wir die zur Deckung der Kosten bestimmten Beiträge monatlich dem Deckungskapital entnehmen, kann eine sehr ungünstige Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds dazu führen, dass Ihre Versicherung vorzeitig gemäß § 5 Absatz 4 erlischt.

Falls das Deckungskapital zum Beitragsfreistellungstermin 1.500 Euro unterschreitet, erhalten Sie den Rückkaufswert nach Absatz 2 und die Versicherung erlischt. Bei der Ermittlung des Rückkaufswertes ist in diesem Fall der dritte Bewertungstag maßgebend, der auf den Beitragsfreistellungstermin folgt.

Beitragsreduzierung

(13) Anstelle einer vollständigen Beitragsfreistellung können Sie den Beitrag reduzieren. § 5 Absatz 4 gilt entsprechend.

Wiederherstellung des ursprünglichen Versicherungsschutzes

(14) Sie können innerhalb von 36 Monaten nach dem Termin, zu dem die Beitragsfreistellung oder Beitragsreduzierung Ihres Vertrages wirksam geworden ist, verlangen, dass der Versicherungsschutz zum nächsten Monatsersten bis zu seiner ursprünglichen Höhe wiederhergestellt wird. Voraussetzung ist, dass

- der Vertrag durch Ihre Erklärung gemäß den Absätzen 11 oder 13 beitragsfrei gestellt oder reduziert worden ist,
- die laufende Zahlung des dann geltenden Beitrags aufgenommen wird (§ 3 gilt entsprechend),
- auch gegebenenfalls eingeschlossene Zusatzversicherungen gleichzeitig und in gleichem Umfang wiederhergestellt werden.

Wiederherstellung des ursprünglichen Versicherungsschutzes bei eingeschlossenen Zusatzversicherungen und bestimmten Todesfallleistungen

(15) Bei eingeschlossener Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitszusatzversicherung oder falls eine Kapitalleistung für den Todesfall mitversichert ist, bei der es sich nicht um die Rückzahlung der eingezahlten Beiträge handelt, verkürzt sich die Frist aus Absatz 14 auf 6 Monate. Bei eingeschlossener Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitszusatzversicherung gilt als weitere Voraussetzung für die Wiederherstellung, dass Sie zum Zeitpunkt der Wiederherstellung weder berufs- bzw. erwerbsunfähig noch pflegebedürftig sind.

(16) Abweichend von Absatz 15 verkürzt sich die Frist aus Absatz 14 nur auf 12 Monate, wenn der Vertrag während der Elternzeit im Sinne des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes beitragsfrei gestellt worden ist und der Wiederherstellungstermin spätestens drei Monate nach dem Ende der Elternzeit liegt.

(17) Die Wiederherstellung gemäß Absatz 14 bis Absatz 16 ist nur mit unserer Zustimmung möglich, wenn der Versicherungsschutz bereits in der Vergangenheit nach einer Beitragsfreistellung oder Beitragsreduzierung wiederhergestellt worden ist.

Durch die Wiederherstellung des ursprünglichen Versicherungsschutzes werden die Versicherungsbedingungen und die Grundlagen der Tarifkalkulation nicht verändert. Der anschließend zu zahlende Beitrag wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet und in der Regel gegenüber dem ursprünglich gezahlten Beitrag steigen.

Beitragsrückzahlung

(17) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 9 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?

(1) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Auch diese so genannten Abschluss- und Vertriebskosten (§ 43 Absatz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, RechVersV) sind vom Versicherungsnehmer zu tragen und bereits pauschal bei der Tarifkalkulation berücksichtigt. Sie werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Für Ihren Versicherungsvertrag ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (Zillmerverfahren) maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung von Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit sie nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebes in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung der Deckungsrückstellung auf Grund von § 25 Absatz 2 RechVersV in Verbindung mit § 169 Absatz 3 VVG bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 25 Promille der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrags zu zahlenden Beiträge beschränkt. Die Höhe dieses Betrages ist in Ihren Antragsunterlagen beziffert.

(3) Das beschriebene Verrechnungsverfahren hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Versicherungssumme oder eines Rückkaufswertes vorhanden sind.

§ 10 Welche Gestaltungsmöglichkeiten bestehen bei der Fondsanlage?

Fondsauswahl

(1) Sie können aus unserer aktuellen Fondsauswahl bis zu zehn Fonds wählen. Der Anteil muss jeweils mindestens 5 % des dem Anlagestock zuzuführenden Beitrags (vgl. § 5 Absatz 1) betragen. Die jeweils aktuelle Fondsauswahl finden Sie auf unserer Internetseite unter www.lvm.de/fonds-rente-info.

Fondswechsel

(2) Sie können zu jedem Monatsersten vor Rentenzahlungsbeginn verlangen, dass die künftig zu investierenden Beträge teilweise oder vollständig in einem anderen oder mehreren anderen von uns angebotenen Fonds angelegt werden (switchen). Ihre Erklärung muss der LVM Lebensversicherungs-AG in Münster dazu spätestens drei Bankarbeitstage vor dem Monatsersten in Textform zugegangen sein.

(3) Sie können zu jedem Monatsersten vor Rentenzahlungsbeginn verlangen, dass das gebildete Kapital vollständig oder teilweise in andere von uns angebotenen Fonds übertragen wird (shiften). Ihre Erklärung muss der LVM Lebensversicherungs-AG in Münster dazu spätestens drei Bankarbeitstage vor dem Monatsersten in Textform zugegangen sein.

Rebalancing

(4) Das Rebalancing kann mit uns vereinbart werden, sofern mindestens zwei Fonds in der zuletzt vereinbarten Beitragsaufteilung (§ 10 Absatz 1 und 2) enthalten sind.

Wenn Sie in mehrere Fonds investieren, verändert sich laufend die Gewichtung der einzelnen Fonds im Fondsguthaben, da sich die Kurse der Fonds unterschiedlich entwickeln. Damit entspricht diese Gewichtung in der Regel nicht mehr der zuletzt vereinbarten Beitragsaufteilung. Ist das Rebalancing vereinbart, nehmen

wir jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns eine Umschichtung vor, um die Gewichtung der einzelnen Fonds im Fondsguthaben wieder an die zuletzt vereinbarte Beitragsaufteilung anzupassen.

Weitere Details zum Rebalancing können Sie der gesondert abzuschließenden Zusatzvereinbarung entnehmen.

Ablaufmanagement
(5) Das Ziel des Ablaufmanagements ist es, die Marktschwankungsrisiken der Fondsanlage in den letzten Jahren vor Rentenbeginn schrittweise zu mindern und so das Fondsguthaben kurz vor der Auszahlung zu schützen. Dies geschieht, indem das Fondsguthaben im vereinbarten Zeitraum stufenweise bis zum tatsächlichen Rentenbeginn in einen von uns angebotenen Ablauffonds umgeschichtet wird. Ein Ablauffonds ist ein risikoärmerer Fonds, der in weniger volatile (schwankungsanfällige) Anlagen investiert.

Das Ablaufmanagement dauert wahlweise drei oder fünf Jahre.

Das Ablaufmanagement kann mit uns bereits bei Antragsstellung oder während der Vertragslaufzeit vor dem tatsächlichen Rentenbeginn zu jedem Monatsersten vereinbart werden. Ihre Erklärung muss der LVM Lebensversicherungs-AG in Münster dazu spätestens drei Bankarbeitstage vor Beginn des Ablaufmanagements in Textform zugegangen sein.

(6) Die Umschichtungen nehmen wir zu Beginn eines jeden Monats während des Ablaufmanagements unter Berücksichtigung der zu diesem Termin ggf. zu zahlenden Beiträge vor. Wir schichten monatlich - aus jedem Fonds außer dem Ablauffonds - einen Betrag in den Ablauffonds um, der dem dann aktuellen Wert der jeweiligen Fondsanteile geteilt durch die um eins erhöhte Anzahl der Monate bis zum tatsächlichen Rentenbeginn entspricht (d.h. bei einem dreijährigen Ablaufmanagement im ersten Monat ein Siebenunddreißigstel, im zweiten Monat ein Sechsunddreißigstel usw.).

Als Bewertungsstichtag zur Ermittlung des Umschichtungsbetrages je Fonds legen wir den letzten Bewertungstag im jeweils vorangegangenen Monat zugrunde. Bewertungsstichtag für die Umrechnung der Umschichtungsbeträge in Anteileinheiten des Ablauffonds ist der dritte Bewertungstag, der dem jeweiligen Monatsersten folgt.

(7) Sie erhalten vor Beginn des Ablaufmanagements ein Ankündigungsschreiben, in welchem wir Sie über die anstehenden Umschichtungen und den Ablauffonds informieren.

(8) Wenn Sie den tatsächlichen Rentenbeginn während des bereits laufenden Ablaufmanagements vorverlegen, verkürzt sich der Zeitraum des Ablaufmanagements entsprechend.

Wenn Sie den tatsächlichen Rentenbeginn während des bereits laufenden Ablaufmanagements hinausschieben, verlängert sich das Ablaufmanagement entsprechend bzw. wird ggf. ausgesetzt und startet dann entsprechend der Dauer des Ablaufmanagements (drei oder fünf Jahre) erneut. Bereits von uns im Rahmen des Ablaufmanagements vorgenommene Umschichtungen bleiben bestehen.

(9) Sie können das Ablaufmanagement vor dessen Beginn zu jedem Zeitpunkt kündigen. Ihre Erklärung muss der LVM Lebensversicherungs-AG in Münster dazu spätestens drei Bankarbeitstage vor dessen Beginn in Textform zugegangen sein.

(10) Ein laufendes Ablaufmanagement können Sie zu jedem Monatsersten kündigen. Ihre Erklärung muss der LVM Lebensversicherungs-AG in Münster dazu spätestens drei Bankarbeitstage vor dem Monatsersten in Textform zugegangen sein. Bereits von uns im Rahmen des Ablaufmanagements vorgenommene Umschichtungen bleiben bestehen. Ab dem Ausschlusstermin legen wir die fälligen Beiträge vollständig gemäß der zuletzt vor dem Ablaufmanagement vereinbarten Beitragsaufteilung an.

(11) Während des Ablaufmanagements sind keine Fondswechsel nach § 10 Absatz 2 und 3 möglich. Möchten Sie dennoch einen Fondswechsel vornehmen, müssen Sie das Ablaufmanagement entsprechend Absatz 10 kündigen.

(12) Das Ablaufmanagement ist für Sie kostenlos.

§ 10a Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?

(1) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft die Ausgabe von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds **beschränkt, aussetzt oder endgültig einstellt**, informieren wir Sie.

Ist Ihre laufende Beitragszahlung von dieser Änderung betroffen, werden wir Ihnen als Ersatz einen neuen Fonds vorschlagen. Der neue Fonds soll dabei in Anlageziel und Anlagepolitik dem bisherigen Fonds weitgehend entsprechen (Ersatzfonds). Sofern Sie unserem Vorschlag nicht innerhalb von 4 Wochen nach unserer Information widersprechen, werden wir Ihre für die Anlage vorgesehenen Beitragsteile ab dem von uns genannten Termin in den Ersatzfonds anlegen.

Im Fall eines Widerspruchs müssen Sie uns einen anderen Ersatzfonds aus unserem Fondsangebot benennen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die für Ihren Vertrag in Frage kommen, ist bei uns jederzeit erhältlich.

Wenn wir Sie nicht rechtzeitig informieren können, weil die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, werden wir Ihre für die Anlage vorgesehenen Beitragsteile in den von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds anlegen. Sie haben das Recht, einen Fondswechsel nach § 10 durchzuführen.

(2) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds **auflöst**, gelten die Regeln des Absatzes 1 entsprechend. In diesem Fall wird der vorhandene Wert des Fondsguthabens auf den Ersatzfonds übertragen. Sofern aus der Auflösung des Fonds Zahlungen zu späteren Zeitpunkten resultieren, werden wir diese gemäß Ihrer zum jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt aktuellen Aufteilung der Beiträge in den zu diesem Zeitpunkt gewählten Fonds anlegen.

(3) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds mit einem anderen Fonds **zusammenlegt**, gelten die Regeln des Absatzes 1 für zukünftige Anlagebeträge entsprechend. In diesem Fall wird jedoch auch der vorhandene Wert des Fondsguthabens auf den Ersatzfonds übertragen.

(4) Wenn die Rücknahme von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds ausgesetzt oder endgültig eingestellt wird, informieren wir Sie.

Bei Leistung oder Rückkauf kann der

Rücknahmepreis zur Ermittlung des Wertes einer Anteileinheit nicht angesetzt werden, da wir die Anteile nicht an die Kapitalanlagegesellschaft zurückgeben können. In diesen Fällen bieten wir an, die entsprechenden Anteileinheiten an Stelle der sonst vorgesehenen Geldleistung auf ein Depot Ihrer Wahl zu übertragen. Nehmen Sie dieses Angebot nicht an, werden wir den Wert einer Anteileinheit anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt ermitteln. Der Preis kann aufgrund der verminderten Veräußerbarkeit der Fondsanteile geringer sein als der zuletzt von der Kapitalanlagegesellschaft gestellte Rücknahmepreis. Diese Wertminderung kann auch zu einem Totalverlust führen.

Ein Fondswechsel gemäß § 10 ist während der Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Rücknahme von Fondsanteilen durch die Kapitalanlagegesellschaft nicht möglich.

(5) Treten darüber hinaus bei einem in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds **erhebliche Änderungen** ein, die wir nicht beeinflussen können und die die unveränderte Fortführung dieses Vertrages unmöglich machen, sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds durch einen anderen Fonds zu ersetzen. Eine erhebliche Änderung kann sich auch aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben. Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

Als solche erheblichen Änderungen gelten insbesondere:

- Nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Gebühren beim Fondseinkauf bzw. -verkauf durch die von uns beauftragte Kapitalanlagegesellschaft.
- Beendigung der Kooperation mit der Fondsgesellschaft.
- Verletzung von vertraglichen Pflichten durch die Kapitalanlagegesellschaft.

Als erhebliche Änderung gilt auch, wenn der Fonds Kriterien nicht mehr erfüllt, von denen wir die Aufnahme eines Fonds in das Fondsangebot üblicherweise abhängig machen. In diesem Fall können wir den Fonds mit Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars ersetzen. Als Änderungsanlässe gelten insbesondere:

- Ein Fonds erfährt eine deutliche Abwertung durch ein renommiertes Ratingunternehmen.
- Die Fondsperformance unterschreitet den Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich.
- Der Gesamtwert über alle bei uns bestehenden fondsgebundenen Versicherungen beträgt weniger als 100.000 Euro.

§ 11 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Versicherung in eine nicht Fondsgebundene Rentenversicherung umwandeln?

(1) Sie können Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung vor Rentenzahlungsbeginn in eine von uns zu diesem Zeitpunkt angebotene nicht Fondsgebundene Rentenversicherung umwandeln, frühestens jedoch zum Schluss des ersten Versicherungsjahres. Dies müssen Sie mit einer Frist von einem Monat zum Schluss einer jeden Versicherungsperiode in Textform bei uns beantragen.

(2) Bei der Umwandlung bleiben Ihre Beitragszahlungsweise und die Höhe Ihres Beitrags unverändert. Auch der bisher vereinbarte Rentenbeginn ändert sich nicht. Die Leistungen berechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Basis des neuen Tarifs. Dabei legen wir den Geldwert des Deckungskapitals abzüglich noch zu tilgender Abschlusskosten für den nach Absatz 1 zutreffenden Zeitpunkt zugrunde. Voraussetzung für die Umwandlung ist, dass das Deckungskapital Ihrer Versicherung abzüglich noch zu tilgender Abschlusskosten einen Wert von 1.500 Euro zum Zeitpunkt der Umstellung nicht unterschreitet.

(3) Für den Abschluss der bei einer Umwandlung gemäß Absatz 1 von Ihnen gewählten Versicherungsform gelten die maßgeblichen Bestimmungen zur Gesundheitsprüfung. Falls sich die vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen durch eine Umwandlung gemäß Absatz 1 nicht erhöhen, verzichten wir auf eine erneute Gesundheitsprüfung.

§ 12 Wie können Sie die vereinbarte Todesfallleistung oder den Beitrag anders gestalten?

Sie können mit Wirkung zu Beginn eines Monats, frühestens des übernächsten Monats nach Eingang Ihrer Erklärung bei uns,

(a) bei unveränderter Beitragszahlung die vereinbarte Todesfallleistung herabsetzen,

(b) bei unveränderter Beitragszahlung mit unserer Zustimmung, die vom Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig ist, die vereinbarte Todesfallleistung heraufsetzen,

(c) bei unveränderter vereinbarter Todesfallleistung den Beitrag mit unserer Zustimmung, die vom Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig ist, vermindern.

§ 13 Welche Regelungen gelten bei Zuzahlungen?

(1) Nach Ablauf eines Monats ab dem Versicherungsbeginn können Sie mit unserer Zustimmung auch Zuzahlungen leisten, solange Sie laufende Beiträge gemäß § 6 Absatz 1 entrichten und der vereinbarte Rentenbeginn noch nicht erreicht ist.

(2) Der Versicherungsschutz etwaiger eingeschlossener Zusatzversicherungen ändert sich durch die Zuzahlung nicht. Insbesondere wird durch die Zuzahlung die versicherte Todesfallleistung nicht erhöht. Im Rahmen der Beitragsrückgewähr wird die Zuzahlung jedoch entsprechend berücksichtigt.

(3) Die vereinbarte Versicherungsdauer und der vereinbarte Rentenbeginn werden durch eine Zuzahlung nicht verändert.

(4) Die einzelne Zuzahlung muss mindestens 500 Euro betragen. Zuzahlungen sind zu jedem Monatsersten möglich.

(5) Wir führen Ihre Zuzahlung – nach Abzug der Kosten, vgl. § 15 – dem Anlagestock (vgl. § 1 Absatz 1) zu und rechnen sie in Anteileinheiten der von Ihnen gewählten Investmentfonds um. Falls der laufend zu zahlende Beitrag auf mehrere Investmentfonds aufgeteilt wird, gilt diese Aufteilung für den Zuzahlungsbetrag entsprechend. Maßgebend für die Umrechnung in Anteileinheiten ist dabei der dritte Bewertungstag, der dem Fälligkeitstag der jeweiligen Zuzahlung folgt.

(6) Zuzahlungen können nicht zurückgefordert werden.

§ 13a Welche Regelungen gelten bei Beitragserhöhungen?

(1) Nach Ablauf eines Monats ab Versicherungsbeginn können Sie als Versicherungsnehmer jederzeit mit unserer Zustimmung und ggf. nach erfolgter Gesundheitsprüfung die laufend zu zahlenden Beiträge erhöhen, solange der vereinbarte Rentenbeginn noch nicht erreicht ist.

Die Beitragserhöhung ist nicht möglich

- im letzten Jahr der Beitragszahlungsdauer,
- während des Bezugs von Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeitsleistungen oder
- wenn die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Verhältnis zu Zusatzversicherungen

- Der Versicherungsschutz einer etwaig eingeschlossenen Befreiung von der Beitragszahlungspflicht zur Berufs-/Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung ändert sich durch die Beitragserhöhung entsprechend. Dies gilt auch für die Beitragsrückgewähr.
- Der Versicherungsschutz einer etwaig eingeschlossenen Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente verändert sich durch die Beitragserhöhung nicht. Sollte eine Todesfallleistung mitversichert sein, wird diese durch die Beitragserhöhung ebenfalls nicht erhöht.

(3) Die vereinbarte Versicherungsdauer und der vereinbarte Rentenbeginn werden durch eine Beitragserhöhung nicht verändert.

(4) Die einzelne Beitragserhöhung muss mindestens 10 Euro bei monatlicher, 30 Euro bei quartalsweiser, 60 Euro bei halbjährlicher und 120 Euro bei jährlicher Beitragszahlungsweise betragen.

(5) Wir führen Ihre Beitragserhöhungen – nach Abzug der Kosten, vgl. § 15 – dem Anlagestock (vgl. § 1 Absatz 1) zu und rechnen sie in Anteileinheiten der von Ihnen gewählten Investmentfonds um. Falls der laufend zu zahlende Beitrag auf mehrere Investmentfonds aufgeteilt wird, gilt diese Aufteilung für den Erhöhungsbetrag entsprechend. Maßgebend für die Umrechnung in Anteileinheiten ist dabei der dritte Bewertungstag, der dem Fälligkeitstag der jeweiligen Zahlung folgt.

§ 14 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass uns alle gefahrerheblichen Umstände vor Vertragsabschluss mitgeteilt worden sind. Aus diesem Grund sind Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Fragen, die wir Ihnen in Textform gestellt haben, wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht). Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.

(2) Soll eine andere Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen als dem Versicherungsnehmer – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

Rücktritt

(3) Wenn Umstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vgl. Absatz 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Den Rücktritt können wir nur innerhalb eines Monats erklären, nachdem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(4) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz, der Versicherungsvertrag wird rückwirkend ab dem Vertragsabschluss aufgehoben. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

(5) Wenn die Versicherung durch Rück-tritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert gemäß § 8 Absatz 2, abzüglich noch zu tilgender Abschlusskosten (§ 5 Absatz 1). Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

(6) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Dieses Kündigungsrecht entfällt, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(7) Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (§ 8 Absatz 11).

Rückwirkende Vertragsanpassung

(8) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(9) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

(10) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung

stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

(11) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(12) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren nach Vertragsabschluss ausüben. Bei Eintritt des Versicherungsfalls während dieser ersten fünf Jahre können wir unsere Rechte auch noch nach Ablauf dieser Frist ausüben. Falls Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben, verlängert sich die Frist auf 10 Jahre.

Anfechtung

(13) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen als Versicherungsnehmer gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.

(14) Wenn die Versicherung durch Anfechtung aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert abzüglich noch zu tilgender Abschlusskosten (§ 5 Absatz 1). Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

(15) Die Absätze 1 bis 14 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Alle genannten Fristen beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

(16) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Falls Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine solche Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

(17) Auf den Rücktritt, die Kündigung, die Vertragsanpassung oder die Anfechtung des Versicherungsvertrages können wir uns auch dritten Berechtigten gegenüber berufen.

§ 14a Welche besonderen Regeln gelten bei Vereinbarung eines Nichtrauchertarifs?

Begriff des Nichtrauchers

(1) Nichtraucher ist, wer in den letzten 12 Monaten nicht geraucht hat und auch beabsichtigt, in Zukunft Nichtraucher zu bleiben. Rauchen meint insbesondere das Konsumieren von Tabak unter Feuer, beispielsweise den Genuss von Zigaretten, Zigarillos, Zigarren oder Pfeifen. Rauchen meint jedoch auch das Inhalieren unter Verwendung elektrischer Verdampfer, wie beispielsweise E-Zigaretten, E-Zigarren oder E-Pfeifen.

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(2) Sie sind verpflichtet, uns in Ihrem Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, ob Sie Raucher sind, falls wir Sie ausdrücklich danach fragen.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser vorvertraglichen Anzeigepflicht sind in § 14 geregelt.

Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss

(3) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn Sie nach Vertragsabschluss rauchen. Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie nach Vertragsabschluss ohne unsere Einwilligung keine Gefahrerhöhung vornehmen.

Rechtsfolgen einer Gefahrerhöhung

Beitragsanpassung bei Gefahrerhöhung

(4a) Wir verzichten auf unsere gesetzlichen Rechte, den Vertrag wegen einer Gefahrerhöhung zu kündigen oder die erhöhte Gefahr vom Versicherungsschutz auszuschließen. Wird eine Gefahrerhöhung gemäß Absatz 3 vorgenommen, berechnen wir den Risikobeitrag für den Todesfallschutz rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung mit einer für Raucher verwendeten Sterbetafel. Damit ist eine Erhöhung der Risikobeitragsentnahme verbunden. Eine Beitragserhöhung ist jedoch ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass die Vornahme der Gefahrerhöhung unverschuldet erfolgt ist.

Leistungsminderung im Versicherungsfall bei unterlassener Anzeige

(4b) Wurde nach Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung gemäß Absatz 3 vorsätzlich vorgenommen und uns nicht angezeigt, sind wir im Todesfall von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Fall einer grob fahrlässigen Gefahrerhöhung sind wir bei unterlassener Anzeige berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Diese Leistungsfreiheit besteht nicht, soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls war. Wir werden uns nicht auf die Leistungsverringerung berufen, wenn zwischen Gefahrerhöhung und Eintritt des Versicherungsfalls mehr als 10 Jahre vergangen sind.

Nachprüfung

(5) Wir sind berechtigt, Ihren Nichtraucherstatus nachzuprüfen. Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich eine medizinische Untersuchung durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Kommen Sie unserem Verlangen nicht nach, können wir einen Tarifwechsel gemäß Absatz 4 Buchstabe a vornehmen.

§ 15 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten, Verwaltungskosten und anlassbezogene Kosten. Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten (Absätze 2 bis 6) haben wir in den Beitrag einkalkuliert und müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten (Absatz 8) sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

Abschluss- und Vertriebskosten

(2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten z.B. die Kosten für Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge.

Für Zuzahlungen sowie für die Weiterzahlung der Beiträge in der zweiten Hälfte der flexiblen Rentenbeginnphase erheben wir die Abschluss- und Vertriebskosten nicht als Prozentsatz auf die Summe der vereinbarten Beiträge, sondern als Prozentsatz jedes gezahlten Beitrags.

Für Ihren Versicherungsvertrag ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (Zillmerverfahren) maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschlusskosten herangezogen, soweit sie nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebes in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung der Deckungsrückstellung auf Grund von § 25 Absatz 2 RechVersV i.V.m. § 169 Absatz 3 VVG bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf
25 Promille der von Ihnen bis zum vereinbarten Rentenbeginn zu zahlenden Beiträge beschränkt.

Bei Beitragszahlungsdauern unter fünf Jahren verteilen sich die Kosten gleichmäßig auf die Beitragszahlungsdauer. Bei Einmalzahlungen, freiwilligen Zuzahlungen sowie in der zweiten Hälfte der flexiblen Rentenbeginnphase werden die Abschluss- und Vertriebskosten jeweils einmalig erhoben. In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze.

Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages weniger Kapital als die Summe der gezahlten Beiträge im Anlagestock vorhanden ist.

Verwaltungskosten

(3) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrages. Wir belasten Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form eines festen monatlichen Eurobetrages.

(4) Zur Deckung unserer Verwaltungskosten ziehen wir außerdem einen festen Prozentsatz von jedem gezahlten Beitrag ab.

(5) Zur Deckung unserer Verwaltungskosten entnehmen wir einen Prozentsatz des gebildeten Kapitals.

Die Entnahme aus dem gebildeten Kapital erfolgt monatlich am Ende eines jeden Monats vor dem tatsächlichen Rentenbeginn. Hierbei wird ein Zwölftel des in den Antragsunterlagen genannten Prozentsatzes bezogen auf das Fondskapital errechnet und der sich entsprechend ergebende Betrag aus dem Fondskapital entnommen. Die Entnahme erfolgt durch einen Verkauf von Fondsanteilen.

Maßgeblich für die Berechnung der monatlichen Kosten in % des gebildeten Kapitals ist der Stand des Kapitals am Anfang des jeweiligen Monats inklusive des zu diesem Termin ggf. zu zahlenden Beitrags, jedoch nach Abzug der für die Risikotragung und für die Deckung unserer Kosten gemäß § 5 Absatz 1 einkalkulierten Beträge.

Sie tragen darüber hinaus Verwaltungskosten, die bei der Gesellschaft entstehen, die den jeweiligen Fonds verwaltet. Die dort entstehenden Kosten werden unmittelbar aus dem Fondsvermögen gedeckt und mindern deshalb die Wertentwicklung der einzelnen Fondsanteile. Wir können die Höhe dieser Kosten nicht beeinflussen, teilen Ihnen aber deren aktuelle Höhe in den Antragsunterlagen mit.

(6) Wir belasten Ihren Vertrag ab Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

Höhe der Kosten

(7) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie den Antragsunterlagen entnehmen.

Anlassbezogene Kosten

(8) Zusätzlich sind von Ihnen bei folgenden Anlässen Kosten zu entrichten:

- bei Ehescheidungen oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Euro-Beträge.

Sonstige Kosten

(9) Bei Rückläufern im Lastschriftverfahren stellen wir Ihnen die uns vom Bankinstitut auferlegten Gebühren in Rechnung gemäß § 280 Absatz 1 BGB, wenn Sie den jeweiligen Lastschrift-Rückläufer zu vertreten haben. Das gleiche gilt, wenn uns im Zusammenhang mit der Überweisung von Versicherungsleistungen von einem Bankinstitut Gebühren auferlegt werden.

(10) Über die in diesen Bedingungen ausdrücklich benannten Kosten und Gebühren hinaus, erheben wir keine weiteren Kosten oder Gebühren.

§ 16 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/ -Stoffen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Versicherungsschutz besteht insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

(2) Bei Tod der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich eine für den Todesfall versicherte Kapitalleistung

allerdings auf die Auszahlung des Rückkaufswertes gemäß § 8 Absatz 2.

Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

(3) Bei Tod der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen gilt Absatz 2 entsprechend, falls der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden.

§ 17 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf von drei Jahren seit Abschluss des Versicherungsvertrags oder seit Wiederherstellung der Versicherung besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Anderenfalls beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die Auszahlung des Rückkaufswertes gemäß § 8 Absatz 2.

(2) Bei Selbsttötung nach Ablauf der Dreijahresfrist bleiben wir in voller Höhe zur Leistung verpflichtet.

(3) Vereinbaren Sie mit uns nachträglich eine Erhöhung der Todesfallleistung, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 18 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen. Voraussetzung ist ferner, dass uns die Auskünfte gemäß § 4 Absatz 4 und 5 vorgelegt werden.

(2) Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Wir werden dieses amtliche Zeugnis in der Regel jährlich verlangen.

(3) Der Tod der versicherten Person und der ggf. mitversicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, ist uns außerdem ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, vorzulegen. Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

(5) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(6) Bei Leistungen in Anteileinheiten hat der Empfangsberechtigte uns ein Depotkonto zu benennen, auf das die Anteilseinheiten übertragen werden.

§ 19 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?

(1) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

(2) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 20 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

§ 21 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag zahlen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, zahlen wir diese an Ihre Erben aus.

Sie können uns jedoch auch eine andere Person als Bezugsberechtigten benennen. Bis zum Eintritt des Versicherungsfalls können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur unter der Voraussetzung wirksam, dass sie uns von Ihnen in Textform angezeigt worden sind und dass die gegebenenfalls gemäß Absatz 4 erforderliche Zustimmung der versicherten Person vorliegt.

(2) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

Sofern der unwiderruflich Bezugsberechtigte über seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag durch Abtretung oder Verpfändung verfügt, werden diese Verfügungen uns gegenüber unter der Voraussetzung wirksam, dass sie uns vom unwiderruflich Bezugsberechtigten in Textform angezeigt worden sind und dass die gegebenenfalls gemäß Absatz 4 erforderliche Zustimmung der versicherten Person vorliegt.

(3) Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden. Die Abtretung oder Verpfändung wird uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen in Textform angezeigt worden ist. Für den Zeitraum der Abtretung oder Verpfändung bestimmt – sofern kein unwiderrufliches Bezugsrecht festgelegt worden ist und vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 – ausschließlich der Abtretungs- oder Verpfändungsgläubiger für den Teil der ihm abgetretenen oder verpfändeten Ansprüche, wer aus dem Versicherungsvertrag bezugsberechtigt ist. Auch seine Verfügungen sind uns gegenüber nur unter der Voraussetzung wirksam, dass sie uns von ihm in Textform angezeigt worden sind.

(4) Wenn eine andere Person versichert ist, bedürfen eine Änderung oder ein Widerruf des Bezugsrechts für den Todesfall in entsprechender Anwendung von § 150 VVG in der Regel der Zustimmung der versicherten Person. Das gleiche gilt für Verfügungen, die der Bezugsberechtigte selbst über seinen Leistungsanspruch trifft.

Wenn eine andere Person versichert ist, kann ein unwiderrufliches Bezugsrecht für den Erlebensfall nur mit Zustimmung der versicherten Person erteilt werden. Diese Zustimmung ist nur dann nicht erforderlich, wenn das unwiderrufliche Bezugsrecht der versicherten Person selbst erteilt wird.

§ 22 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

(1) Sie erhalten jährlich von uns eine Mitteilung, der Sie den Wert der Anteileinheiten sowie den Wert des Deckungskapitals entnehmen können. Den Wert des Deckungskapitals führen wir sowohl in Anteileinheiten als auch als Geldbetrag auf.

(2) Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert Ihrer Fondsgebundenen Versicherung jederzeit an.

§ 23 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 24 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Gegen uns gerichtete Klagen aus Ihrem Versicherungsvertrag können bei dem für unseren Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Wir können gegen Sie gerichtete Klagen aus dem Versicherungsvertrag an dem für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, an dem für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständigen Gericht geltend machen. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 25 Wann können Beiträge, Versicherungsleistungen oder Versicherungsbedingungen geändert werden, und was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

Beitragsanpassung

(1) Wir sind gemäß § 163 VVG berechtigt, für die Zukunft einen höheren Beitrag festzusetzen, wenn

- sich trotz ordnungsgemäßer Kalkulation der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert hat,
- der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
- ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die vorgenannten Voraussetzungen überprüft und bestätigt hat.

Bei beitragsfreien Versicherungen sind wir berechtigt, anstelle der Beitragserhöhung die Versicherungsleistung entsprechend zu reduzieren.

Anstelle der Beitragserhöhung können Sie verlangen, dass die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird.

Die Neufestsetzung des Beitrags oder der Versicherungsleistung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, nachdem wir Sie über die Neufestsetzung und die hierfür maßgeblichen Gründe informiert haben.

Bedingungsanpassung

(2) Falls einzelne Bestimmungen der Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt werden, sind wir gemäß § 164 VVG berechtigt, diese Bestimmungen durch eine neue Regelung zu ersetzen, wenn

- dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder
- das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

Die neue Regelung wird zwei Wochen, nachdem wir Sie über die Bedingungsanpassung und die hierfür maßgeblichen Gründe informiert haben, Vertragsbestandteil.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Zahlungsverbot

(4) Wir zahlen eine Versicherungsleistung nicht aus, solange uns die Auszahlung an einen bestimmten Leistungsempfänger aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Bestimmung (z.B. EU-Verordnung über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Staaten, Organisationen und Personen) untersagt ist.

§ 26 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

(1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

(2) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

(3) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

(4) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unser Beschwerdemanagement

(5) Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

LVM Versicherung
Kolde-Ring 21 · 48151 Münster
beschwerde@lvm.de